

**Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt
der Städte Aurich/Norden**

Bericht

**über die
Prüfung des Verwahrgelasses
bei der
Stadtkasse Norden**

Haushaltsjahr 2009

I. Prüfungsauftrag und -verfahren

Die rechtliche Grundlage und damit den Prüfungsauftrag bildet § 119 Abs. 3 NGO in Verbindung mit § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Norden.

Das Prüfungsverfahren ergibt sich aus den §§ 39 bis 41 der GemKVO. Zu beachten waren bei dieser Prüfung außerdem die rechtlichen Bestimmungen der §§ 21 und 22 GemKVO sowie die internen Regelungen unter den Ziffern 5.52 (2) und 7 (geändert durch Dienstverfügung Nr. 21/1999 vom 14.09.1999) der Dienstanweisung für die Stadtkasse Norden vom 25. 9. 1980. Die GemKVO hat weiterhin Gültigkeit, da der Rat der Stadt Norden am 07.03.2006 den Beschluss nach § 62 Abs. 2 GemHKVO gefasst hat.

Die Prüfung des Verwahrlasses der Stadtkasse Norden erfolgte mit dem Stichtag **21.12.2009**.

Der Stichtag der letzten Prüfung war der 04.09.2007.

Der Prüfvermerk wurde auf die Einlieferungsseite des Wertezeitbuches unter die letzten vor der Prüfung vorgenommenen Eintragungen gesetzt.

Die letzte Eintragung auf der Einlieferungsseite war mit der fortlaufenden Nummer 2289 und auf der Auslieferungsseite mit 2335 versehen.

II. Prüfungsergebnis

Es konnte festgestellt werden, dass das Verwahrlass ordnungsgemäß geführt wird. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

III. Buchführung

Gemäß § 21 Abs. 2 GemKVO ist über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände Buch zu führen. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Ziffern 7.4 und 7.5 der Dienstanweisung für die Stadtkasse zu entnehmen.

Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Buchführung über die im Verwahrlass zu verwahrenden Gegenstände mittels eines Wertezeit- und eines Wertesachbuches manuell erfolgt. Das Wertesachbuch wird in Form einer Kartei geführt.

Die Eintragungen im Wertezeitbuch, die getrennt nach Einlieferungen und Auslieferungen vorgenommen werden, erhalten eine fortlaufende Nummerierung, die auch durch Jahresabschlüsse nicht unterbrochen wird. Sie verweisen auf die Buchungsstellen im Wertesachbuch. Aus den Eintragungen im Wertesachbuch ist wiederum ersichtlich, unter welcher laufenden Nummer die entsprechende Buchung im Wertezeitbuch zu finden ist.

Im Prüfungszeitraum wurde die gem. Ziff. 7.5 der Dienstanweisung für die Stadtkasse geforderte Feststellung und Bescheinigung des Kassenverwalters bezüglich der Übereinstimmung zwischen Wertezeitbuch und Wertesachkartei sowie die Abstimmung mit der Gesamtwerte-Fortschreibung des Fachdienstes Finanzen lt. Vermerk im Wertezeitbuch am 27.02.2009 vorgenommen.

Ein entsprechender Prüfvermerk des Kassenaufsichtsbeamten ist ebenfalls vorhanden.

Der in der o. g. Dienstanweisung vorgeschriebene Kontenplan sieht folgende buchungsmäßige Gliederung vor:

A. Eigene Werte

- A 1 Sparbücher
- A 2 Wertpapiere
- A 3 Wertzeichen
- A 4 Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe
- A 5 Kostbarkeiten und sonstige Wertgegenstände

B. Fremde Werte

- B 1 Sparbücher
 - B 1a für Mündelgelder
 - B 1b sonstige Sparbücher
- B 2 Wertpapiere
- B 3 Wertzeichen
- B 4 Kostbarkeiten
- B 5 Sonstige Wertgegenstände

Die Wertgegenstände innerhalb jeder einzelnen Gliederungsnummer werden außerdem fortlaufend nummeriert.

IV. Bestandsermittlung

Sollbestand

Zur Feststellung des Sollbestandes hinsichtlich der Anzahl der Wertgegenstände wurden zu dem bei der letzten Prüfung errechneten Sollbestand die im jetzigen Prüfungszeitraum im Wertzeitbuch eingetragenen Einlieferungen hinzugerechnet und die in dieser Zeit eingetragenen Auslieferungen abgezogen, so dass sich folgende Berechnung ergab:

Sollbestand bei der letzten Prüfung	=	50
+ eingetragene Einlieferungen	=	2
- eingetragene Auslieferungen	=	7
		<hr/>
		45

Das Wertesachbuch verzeichnete zum Zeitpunkt der Prüfung folgende nach dem o.g. Kontenplan den einzelnen Gliederungsziffern buchungsmäßig zugeordnete Gegenstände:

	<u>Stück-</u> <u>zahl</u>	<u>Gliederungs-</u> <u>nummer</u>
A. Eigene Werte		
<u>Wertgegenstände</u>		
Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Norden	4	A 2
<u>Andere Gegenstände</u>		
Depot-Information der RaiVoba	1	A 2
Sparkassenbrief	1	A 2
Kfz-Briefe	30	A 4
Allgemeine Betriebserlaubnis	3	A 4
Sicherungsschein für die Verschlussanlage der Realschule	1	A 5
Buchmanuskript „Die Stadt Norden und ihr Umland“	1	A 5
Bestandsunterlagen der Einbruchmeldeanlage im Schulzentrum Wildbahn	1	A 5
B. Fremde Werte		
Zweitschlüssel für Spendensammelbox des Nationalparkzentrums Norddeich	1	B 5
Übertrag:	43	

Übertrag:	43	
Ersatzschlüssel für den Tresor im Bürgerbüro	1	B 5
Ersatzschlüssel für die Geldkassetten des Bürgerbüros	1	B 5
<u>Insgesamt:</u>	<u>45</u>	

Die Stückzahlen des Wertezeitbuches und des Wertesachbuches stimmen somit überein.

Istbestand

Die Prüferin hat sich im Beisein der Kassenverwalterin davon überzeugt, dass die buchmäßig erfassten Gegenstände auch tatsächlich im Verwahrgeass vorhanden sind.

V. Belegprüfung

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 GemkVO i. V. m. Ziffer. 7.1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse besteht für das Verwahrgeass Anordnungs-zwang.

Nach § 15 der Dienstanweisung über Kassenanordnungen haben die Ein- und Auslieferungsanordnungen, die für alle Veränderungen des Bestandes des Verwahrgeasses erforderlich sind, sinngemäß die gleichen Angaben wie die förmlichen Anordnungen zu dem haushaltsmäßigen Zahlungsverkehr zu enthalten.

Die Prüfung ergab, dass für sämtliche eingetragenen Ein- und Auslieferungen entsprechende Anordnungen vorhanden sind, die den Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Dienstanweisung über Kassenanordnungen ist über jede Einlieferung von dem Kassenleiter ein Hinterlegungsschein auszuhändigen, der bei Auslieferung einzuziehen ist.

Sämtlichen im Prüfungszeitraum erstellten Auslieferungsanordnungen war der jeweilige Hinterlegungsschein beigelegt.

VI. Kontroll-Liste des Fachdienstes Finanzen

Die Kontroll-Liste für das Verwahrgeass hat am 21.12.2009 zur Prüfung vorgelegen.

Anhand dieser Liste wurde zu diesem Zeitpunkt eine bestandsmäßige Stückzahl von **45** ermittelt.

Diese stimmt mit der Stückzahl nach dem Wertezeit- und Wertesachbuch überein.

VII. Einzelfeststellungen

Das Wertezeit- und Wertesachbuch sowie die Liste des Fachdienstes Finanzen wurden aufgrund des letzten Berichtes bereinigt.

Bei einer Einlieferungsanordnung fehlte die genaue Bezeichnung des Wertgegenstandes. Diese wurde von der Prüferin nachgetragen.

Norden, den 05. Januar 2010

Brechtlers

- Brechtlers -